- quartalsweise Berichterstattung an den Werkleiter über den Stand der Normenarbeit und die erzielten Materialeinsparungen mengen- und wertmäßig:
- Zusammenarbeit mit dem Leiter der Abteilung Arbeit in bezug aut die Persönlichen Konten und Ingenieurkonten;
- Zusammenarbeit mit dem Büro für Erfindungs-und Vorschlagswesen hinsichtlich der Auswertung von Erfindungs- und Verbesserungsvorschlägen zur Materialeinsparung und der planmäßigen Lenkung des Erfindungs- und Vorschlagswesens auf dieses Gebiet:
- Mitwirkung am Plan der technisch-organisatorischen Maßnahmen hinsichtlich der Einarbeitung von Materialsenkungsquoten und Maßnahmen Materialeinsparung;
- Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Restimmungen, Richtlinien und auf Anweisungen dem Gebiete der Materialverbrauchsnormung Betrieb.

§ 7

- (1) Zur Unterstützung des Bearbeiters für Materialverbrauchsnormen sind durch den Werkleiter in den verschiedenen Betriebsabteilungen Kollektivs aus er-Produktionsarbeitern, Meistern, Technikern, fahrenen und Materialwirtschaftlern Ingenieuren. Konstrukteuren zu bilden.
- (2) Die Zusammensetzung dieser Kollektivs ist beweglich zu halten und muß den jeweiligen besonderen Bedingungen der Produktion entsprechen. Die besondere Aufgabe der Kollektivs ist die Überprüfung und Festlegung der Teilnormen und die Mitwirkung an der Kontrolle der Anwendung dieser Teilnormen.

§ 8

- (1) Die Bearbeiter für Materialverbrauchsnormen in den staatlichen Verwaltungen haben die Aufgabe der Organisation, Leitung und Kontrolle für die Ausarbeitung und Anwendung der Materialverbrauchsnormen entsprechend. den Erfordernissen ihres Industriezweiges bzw. Verwaltungsbereiches nach den von Plankommission festgelegten Grundsätzen. ihnen ist der Erfahrungsaustausch der Betriebe Verwaltungen untereinander zu organisieren. Sie sind verpflichtet, mindestens einmal im Quartal eine Materialverbrauchs-Arbeitsberatung der Bearbeiter der normen gleichgearteter Betriebe bzw. der ihnen unter-Verwaltungen durchzuführen mit dem Voraussetzungen für die allgemeine Anwendung fortschrittlicher Materialverbrauchsnormen zu schaffen. Zu ihrer Unterstützung sind in den Verwaltungen Kollektivs zu bilden.
- (2) Die Kollektivs bei den Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. und Räten der Bezirke haben die Aufgabe, volkswirtschaftlich besonders wichtige Materialverbrauchsnormen der Betriebe zu überprüfen, Erfahrungsaustausch der Betriebe untereinander zu fördern und die Betriebe bei ihrer Arbeit auf Gebiete der Materialverbrauchsnormung anzuleiten. 3
- Die Bearbeiter für Materialverbrauchsnormen in den Hauptverwaltungen haben einmal im Ouartal Hauptverwaltungsleiter über den Stand Arbeiten an den Materialverbrauchsnormen sowie über

- die erzielten Einsparungen an Material (mengenwertmäßig) zu berichten. Diese Berichte sind in schriftlicher Form dem Hauptverwaltungsleiter zu übergeben.
- Die Bearbeiter für Materialverbrauchsnormen in den Ministerien und Staatssekretariaten m. e. G. und bei den Räten der Bezirke haben am Ende jedes Quartals ihrem Minister, Staatssekretär und Vorsitzenden des Rates des Bezirkes einen schriftlichen Bericht zu übergeben, der einen genauen Überblick über den Stand der Ausarbeitung und Anwendung der Materialverbrauchsnormen sowie über die erzielten Einsparungen an Material (mengen- und wertmäßig) enthält.

Anwendung der Materialverbrauchsnormen

- vom Werkleiter Die bestätigten Materialverbrauchsnormen sind die Grundlage der gesamten Materialwirtschaft und des technologischen Prozesses des Betriebes. Die Materialpläne, die Materialdispositionskartei, die Materialbestellungen und alle sonstigen betrieblichen Materialunterlagen bis zum Materialentnahmeschein müssen ihren Ausgangspunkt in Materialverbrauchsnormen haben. In enger Zusammenarbeit zwischen der technischen Leitung und der organisatorische Maß-Materialwirtschaft muß durch nahmen innerhalb des Betriebes die Gewähr gegeben daß die Bedarfsermittlung und Materialvorgabe auf Materialverbrauchsnormen beruhen.
- (2) Die Minister, Staatssekretäre m. e. G. und Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben dafür zu sorgen, daß diese Forderung unverzüglich von allen Betrieben erfüllt und den Betrieben konkrete Anleitung gegeben die Materialverbrauchsnormen im Produk-Besonderheiten tionsablauf angewendet werden. Die der verschiedenen Industriezweige sind dabei zu be-

§ 10

- (1) In den Organen der staatlichen Verwaltung sind Materialverbrauchsnormen bzw. technisch-wirtschaftlichen Kennziffern des Materialverbrauchs der Materialbedarfsplanung, Bilanzierung und Verbrauchskontrolle zugrunde zu legen.
- Materialverbrauchsnormen der Erzeugnisse, die den größten Materialverbrauch bzw. den Bedarf von volkswirtschaftlich wichtigen Materialien beinhalten, sind durch die staatlichen Verwaltungen zu bestätigen. Die Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und Räte der Bezirke haben Nomenklaturen dieser Erzeugnisse und Materialien auszuarbeiten und den Betrieben bis zum 1. Mai für das kommende Planjahr Gleichzeitig sind den Betrieben bekanntzugeben. Termine zur Übergabe dieser Materialverbrauchsnormen mitzuteilen.
- (3) Die Staatliche Plankommission gibt den Ministe-Staatssekretariaten und Räten die Nomenklaturen und die Termine für die Übergabe der von der Staatlichen Plankommission zu bestätigenden Materialverbrauchsnormen bekannt.

Kontrolle der Materialverbrauchsnormen und ihrer Anwendung

- § 11 Die Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und (1) Bezirke übergeben die Räte der festgelegten bestätigten Materialverbrauchsnormen bis zum
- 15. Juli jedes Jahres der Staatlichen Plankommission.